

**Aufnahmeprüfungsordnung**  
für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“  
(B.A.)  
an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg  
(Teilstudiengang Musik)

vom 26.02. 2008,08.06.2016, 13.12.2017, 16.05.2018 und 12.12.2018

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte der Aufnahmeprüfung zum Teilstudiengang Musik für die Lehrämter

- an der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS),
- für Sonderpädagogik (LAS),
- an Gymnasien (LAGym).

§ 2

Studienberechtigung

Zum Studium für die in § 1 genannten Lehrämter ist berechtigt, wer

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. eine Aufnahmeprüfung für den entsprechenden Lehramtsstudiengang bestanden hat und zugelassen worden ist.

Die Aufnahmeprüfungsanforderungen ergeben sich aus § 7 dieser Studienordnung.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Hochschule kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung hierzu findet bereits im Februar/März des entsprechenden Jahres statt.

§ 4

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Hochschule zu richten. Er muss spätestens am 10. Januar in der Hochschule eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, aus dem gegebenenfalls die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgeht,
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nachweises der allgemeinen Hochschulreife oder entsprechender Bescheinigungen,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der bewerbenden Person versehen ist,
4. ein „Bewerbungsschreiben“, aus dem die Einschätzung der eigenen Qualitäten im Hinblick auf die Wahl des Schulmusikstudiums hervorgeht und in dem die für den Prüfungsteil Musikalische Gruppenleitung selbst gewählte Aufgabe beschrieben wird,
5. ein stimmfachärztliches phoniatisches Gutachten,
6. eine Erklärung über die für das Studium gewählten künstlerischen Fächer gemäß § 5 (2).

Wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife noch nicht erbracht werden kann, ist eine Kopie des letzten Schulzeugnisses vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife muss dann der entsprechende Nachweis bei der Hochschule vorgelegt werden; anderenfalls besteht kein Anspruch auf Zulassung.

(3) Eine gleichzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung für mehr als einen Schulmusik-Studiengang ist unzulässig.

## § 5

### Wählbarkeit der künstlerischen Fächer

(1) Im Rahmen des Teilstudiengangs Musik müssen mindestens zwei Instrumentalfächer und Gesang belegt und in der Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden. Eines der Instrumentalfächer muss Klavier sein (ersatzweise möglich: Orgel oder Cembalo).

(2) Die Entscheidung über die Wahl und die Priorisierung der künstlerischen Fächer ist bei der Meldung zur Aufnahmeprüfung bekannt zu geben. Dabei kann das künstlerische Hauptfach (nach Kapazitäten) auch im Bereich Jazz gewählt werden.

(3) Als Instrumentalfächer können gewählt werden: Klavier, Akkordeon oder Knopfakkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente. Alternativ (nicht additiv) zu Klavier kann Orgel oder Cembalo gewählt werden.

## § 6

### Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen jeweils aus

1. zwei Lehrpersonen aus der Musikpädagogik oder einem angrenzenden Fachgebiet (Teilprüfungskommission für den Test in Musikalischer Gruppenleitung),
2. zwei Lehrpersonen, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren (Teilprüfungskommission für den musiktheoretischen Test und den Gehörtest),
3. je zwei Lehrpersonen für die vom Studienbewerber beziehungsweise von der Studienbewerberin gewählten Instrumentalfächer sowie zwei Lehrpersonen, von denen eine das Fach Gesang, die andere das Fach Phonetik oder Sprecherziehung lehrt, unter Vorsitz der Institutsleitung Schulmusik (Teilprüfungskommission für die künstlerischen Fächer: Tests in den Instrumentalfächern sowie Sing- und Sprechtest).

Wird Gesang als Hauptfach gewählt, besteht die Teilprüfungskommission für die künstlerischen Fächer aus zwei Lehrpersonen für das Fach Gesang, einer Lehrperson für das Fach Phonetik oder Sprecherziehung sowie je zwei Lehrpersonen für die vom Studienbewerber beziehungsweise von der Studienbewerberin gewählten Instrumentalfächer unter Vorsitz der Institutsleitung Schulmusik.

Eine der beiden prüfenden Personen für jedes Instrumentalfach kann auch ein dem jeweiligen Instrument verwandtes Instrument lehren.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 3 findet als Kollegialprüfung statt. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber wird verantwortlich jeweils nur von den Fachprüfern beziehungsweise Fachprüferinnen geprüft. Die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Personen sind vor der Festsetzung der Note zu hören.

(3) Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden können, wenn sie an den Aufnahmeprüfungen zuhörend teilgenommen haben, nach Abschluss der Prüfung und vor Beginn der Beratung und Entscheidung über das Prüfungsergebnis der Teilprüfungskommission beziehungsweise der Aufnahmeprüfungskommission eine Empfehlung über die Bewertung des Prüfungsergebnisses abgeben. Die Studierenden werden vom Studierendenparlament beziehungsweise, falls ein solches nicht vorhanden ist, vom jeweiligen Studiendekanatsrat benannt. Es dürfen nur so viele studentische Mitglieder wie prüfende Lehrpersonen, höchstens jedoch fünf studentische Mitglieder, benannt werden.

## § 7

### Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Musikalische Gruppenleitung. Jeder Kandidat beziehungsweise jede Kandidatin leitet ein selbst gewähltes und vorbereitetes warming up mit einer Gruppe von ca. 8 Studierenden an (z.B. anhand eines Kanons, eines Liedes, einer Gruppenimprovisation, eines kleinen instrumentalen Satzes mit Stabspielen oder anhand von body percussion; Dauer ca. 15 Minuten). Anschließend folgt ein Gespräch mit der Kommission (Anmerkungen zur Stückauswahl, Einschätzung zum Verlauf und Ergebnis der Anleitung; ca. 5 Minuten).
2. Gehörtest (ca. 10 Minuten). Es werden Aufgaben gestellt, die den folgenden Bereichen entstammen können:
  - Klopfen und Benennen vorgegebener Rhythmen,
  - Bestimmen von Akkorden,
  - Erkennen von Intervallen,

- Vomblattsingen einer Chorstimme,
  - Singen einer vorgegebenen Melodie,
  - Intonationshören.
3. Musiktheoretischer Test (ca. 10 Minuten). Es werden Aufgaben gestellt, die den folgenden Bereichen entstammen können:
- Einfache musikalische Zusammenhänge (z.B. Wiederholung, Kontrast, Variation) erkennen und beschreiben,
  - Kenntnis elementarer Satzprinzipien (etwa durmolltonale Kadenz oder Satztechniken Neuer Musik),
  - Kenntnis der allgemeinen Musiklehre,
  - Kenntnisse oder Fähigkeiten besonderer Art (z.B. Kenntnis elektronischer Musik, Umgang mit apparativer Musik und Computerprogrammen, Jazzharmonik).

Diese Fähigkeiten können im Gespräch und/oder am Klavier nachgewiesen werden.

4. Test im instrumentalen Hauptfach (ca. 10 Minuten):
- Vortrag je eines leichteren bis mittelschweren Stückes der älteren und neueren Literatur,
  - falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Vomblattspiel eines leichten Stückes und/oder Vortrag einer einfachen Improvisation.
5. Test im zweiten Instrument (ca. 5-10 Minuten):
- Vortrag zweier leichter Stücke aus verschiedenen Epochen,
  - falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Vomblattspiel eines leichten Stückes und/oder Vortrag einer einfachen Improvisation.

Bei einem der gewählten Instrumentalfächer muss es sich um Klavier, Orgel oder Cembalo handeln. Die Präsentation der Instrumente kann in einer Gruppendarstellung erfolgen (z.B. Kammermusik-Ensemble oder Rockband, jedoch nicht mehr als vier Personen einschließlich des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin; die Eigenleistung muss deutlich erkennbar sein).

6. Sing- und Sprechtest zum Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme (ca. 5-10 Minuten):
- auswendiger Vortrag zweier vorbereiteter Gesangsstücke: ein unbegleitetes Volks- oder Kirchenlied sowie ein klassisches Kunstlied oder eine Arie (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung).
  - falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangsübungen zur Feststellung der Stimmqualität,
  - Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes.

Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Instrumente oder Gesang) ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop vorzutragen. Für Bewerber\_innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ist der Vortrag eines Werkes aus der klassischen Musik obligatorisch. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen).

(2) Für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird in den Studiengängen Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I und Lehramt für Sonderpädagogik Gesang als Hauptfach gewählt, besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Test in Gesang (ca. 10 Minuten):

- auswendiger Vortrag von mindestens zwei vorbereiteten Gesangsstücken: Kunstlieder oder Arien verschiedenen Charakters und verschiedener Epochen, wovon mindestens ein Stück in deutscher Sprache vorgetragen werden muss (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung).
- falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangsübungen,
- Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes.

2. Je ein Test in zwei instrumentalen Fächern, von denen eines Klavier, Orgel oder Cembalo sein muss: für die Anforderungen gilt § 7 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend.

Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Gesang oder Instrumente) ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/Pop vorzutragen. Für Bewerber\_innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ist der Vortrag eines Werkes aus der klassischen Musik obligatorisch. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen).

3. Für den Test in Musikalischer Gruppenleitung, den Gehörtest und den musiktheoretischen Test gilt § 7 Absatz 1 Nummern 1-3 entsprechend.

Der Sing- und Sprechtest gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 entfällt.

(4) Für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt § 7 Absatz 1, Nummern 1 bis 3 und 6 entsprechend. Die Aufnahmeprüfung besteht weiterhin aus folgenden Prüfungsteilen:

4. Test im instrumentalen Hauptfach (ca. 10-15 Minuten):

- Vortrag je eines mittelschweren Werkes aus drei verschiedenen Epochen einschließlich des 20. oder 21. Jahrhunderts,
- falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Vomblattspiel eines leichten Stückes und/oder Vortrag einer einfachen Improvisation.

5. Test im zweiten Instrument (ca. 5-10 Minuten):

- Vortrag zweier leichter Stücke aus verschiedenen Epochen,
- falls die Prüfungskommission es für notwendig erachtet: Vomblattspiel eines leichten Stückes und/oder Vortrag einer einfachen Improvisation.

Bei einem der gewählten Instrumentalfächer muss es sich um Klavier, Orgel oder Cembalo handeln. Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Instrumente oder Gesang) ein Stück aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop vorzutragen. Für Bewerber\_innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ist der Vortrag eines Werkes aus der klassischen Musik obligatorisch. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen). Die Präsentation der Instrumente kann in einer Gruppendarstellung erfolgen (z.B. Kammermusik-Ensemble oder Rockband, jedoch nicht mehr als vier Personen einschließlich des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin; die Eigenleistung muss deutlich erkennbar sein).

(5) Wird im Studiengang Lehramt an Gymnasien Gesang als Hauptfach gewählt, besteht die Aufnahmeprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Test in Gesang (ca. 10-15 Minuten):

- auswendiger Vortrag von mindestens drei vorbereiteten Gesangsstücken: Kunstlieder oder Arien verschiedenen Charakters und verschiedener Epochen, wovon mindestens ein Stück in deutscher Sprache vorgetragen werden muss (eine Klavierbegleitung steht zur Verfügung).
  - falls es die Prüfungskommission für notwendig erachtet: Gesangsübungen,
  - Lesen eines von der Kommission vorgelegten Textes.
2. Je ein Test in zwei instrumentalen Fächern, von denen eines Klavier, Orgel oder Cembalo sein muss: für die Anforderungen gilt § 7 Absatz 4 Nummer 5 entsprechend.

Zusätzlich zu den vorangehend genannten Anforderungen ist in einem der künstlerischen Fächer (Gesang oder Instrumente) ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/Pop vorzutragen. Für Bewerber\_innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop ist der Vortrag eines Werkes aus der klassischen Musik obligatorisch. Für die eventuell dazugehörige Begleitung ist selbst zu sorgen (z.B. sich selbst begleiten oder Begleitung bzw. Playback mitbringen). Für den Test in Musikalischer Gruppenleitung, den Gehörtest und den musiktheoretischen Test gelten die Anforderungen in § 7 Absatz 1 Nummern 1-3 entsprechend. Der Sing- und Sprechtest gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 entfällt.

(6) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige Teilprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern die bewerbende Person nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(7) Bei einem Wechsel der angestrebten Schulform ist das gesamte Verfahren der Aufnahmeprüfung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu abzulegen. Eine Zulassung zur neu gewählten Studienrichtung ist nach bestandener Aufnahmeprüfung nur möglich, wenn der Notendurchschnitt eine Zulassung auch zum ursprünglich ersten Zeitpunkt der Bewerbung ermöglicht hätte.

(8) Sofern für die Studiengänge Zulassungsbeschränkungen verordnet sind, werden die Leistungen der bewerbenden Person in jeder Teilprüfung mit den Noten

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft

bewertet.

(9) Die Aufnahmeprüfung ist für Bewerber\*innen im Studiengang Lehramt an Gymnasien bestanden, wenn die folgenden Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,00) bewertet worden sind: Musikalische Gruppenleitung, Instrumentalfach beziehungsweise erstes Instrument, Sing- und Sprechtest, Gehörtest. Mangelhafte Leistungen im zweiten Instrument oder in Musiktheorie können durch eine mindestens gute Leistung (2,50) in Musikalischer Gruppenleitung kompensiert werden.

Die Aufnahmeprüfung ist für Bewerber\*innen in den Studiengängen Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I und Lehramt für Sonderpädagogik bestanden, wenn die folgenden Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,00) bewertet worden sind: Musikalische Gruppenleitung, Instrumentalfach beziehungsweise erstes Instrument, Sing- und Sprechtest. Mangelhafte Leistungen im zweiten Instrument oder in Musiktheorie oder im Gehörtest können durch eine mindestens gute Leistung (2,50) in Musikalischer Gruppenleitung kompensiert

werden.

(10) Aus den von den Mitgliedern einer Teilprüfungskommission abgegebenen Noten ist eine Zensur als arithmetisches Mittel zu bilden. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der Summe der folgenden vier Einzelergebnisse gebildet: Musikalische Gruppenleitung, Musiktheorie und Gehörtest (Durchschnittsnote beider Prüfungsteile), Spiel der Instrumente (Durchschnittsnote aller instrumentalen Prüfungsteile), Singen und Sprechen (Durchschnittsnote Stimmtest).

## § 8

### Anwendung der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren, die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule entsprechend.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Aufnahmeprüfungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. Die Änderungen vom 14.06.2016 gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Hamburg, den 26. Februar 2008

Hochschule für Musik und Theater Hamburg